Deutscher Bundestag
8. Wahlperiode

Drucksache 8/3132

23. 08. 79

Sachgebiet 611

Antwort

der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Dr. Voss, von der Heydt Freiherr von Massenbach, Prinz zu Sayn-Wittgenstein-Hohenstein, Seiters, Dr. van Aerssen, Dr. von Wartenberg, Dr. Sprung und der Fraktion der CDU/CSU
– Drucksache 8/3093 –

Einkommensteuerliche Behandlung von ehrenamtlichen Helfern der freiwilligen Dienste

Der Bundesminister der Finanzen – IV B 4 – S 2208 – 5/79 – hat mit Schreiben vom 21. August 1979 namens der Bundesregierung die Kleine Anfrage wie folgt beantwortet:

1. Nach welchen Grundsätzen werden die als Aufwandsentschädigung oder Auslagenersatz gezahlten Vergütungen an ehrenamtliche Helfer freiwilliger Dienste (z. B. Deutsches Rotes Kreuz, Technisches Hilfswerk, Deutsche Lebensrettungsgesellschaft, Deutsche Gesellschaft zur Rettung Schiffbrüchiger) steuerlich behandelt?

Beziehen ehrenamtliche Helfer freiwilliger Dienste Vergütungen, so sind drei Fallgestaltungen zu unterscheiden, die zu unterschiedlichen Rechtsfolgen für die ehrenamtlichen Helfer führen:

a) Aufwandsentschädigungen aus einer öffentlichen Kasse

Nach § 3 Nr. 12 Satz 2 EStG sind Bezüge, die als Aufwandsentschädigung aus öffentlichen Kassen an öffentliche Dienste leistende Personen gezahlt werden, steuerfrei, soweit nicht festgestellt wird, daß sie für Verdienstausfall oder Zeitverlust gewährt werden oder den Aufwand, der dem Empfänger erwächst, offenbar übersteigen.

Fälle, in denen an ehrenamtliche Helfer freiwilliger Dienste Aufwandsentschädigungen im Sinne des § 3 Nr. 12 EStG gezahlt werden, kommen nur in geringem Umfang vor, weil die meisten freiwilligen Dienste nicht als Körperschaften des

Druck: Thenée Druck KG, 5300 Bonn, Tel. 23 19 67
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, 5300 Bonn 2, Postfach 2008 21
Bonn-Bad Godesberg, Herderstr. 56, Tel. (02221) 36 35 51

öffentlichen Rechts organisiert sind. Die steuerliche Behandlung dieser Fälle ergibt sich aus Abschnitt 7 der Lohnsteuerrichtlinien 1978.

b) Werbungskosten-Pauschsätze für ehrenamtliche Helfer

In anderen Fällen üben ehrenamtliche Helfer bei freiwilligen Diensten satzungsmäßig festgelegte Funktionen aus. Entsprechend diesen Funktionen zahlt der jeweilige Dienst gestaffelte Vergütungen, die in manchen Fällen (z. B. beim Deutschen Roten Kreuz) von Bundesland zu Bundesland voneinander abweichen können. Hier stehen die freiwilligen Helfer in einem – häufig durch schriftliche Vereinbarung begründeten – Dienstverhältnis zu dem einzelnen freiwilligen Dienst. Deshalb stellen sich die Vergütungen, die ein ehrenamtlicher Helfer von dort bezieht, als Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit dar (§ 19 EStG). Entstehen dem ehrenamtlichen Helfer Aufwendungen im Zusammenhang mit seinem Dienst, so kann er diese als Werbungskosten von seinen Vergütungen absetzen.

Die Finanzverwaltung hat nach entsprechender Prüfung in einer Reihe solcher Fälle anerkannt, daß die Vergütungen der freiwilligen Dienste an ihre ehrenamtlichen Helfer tatsächlich nur den mit dem Dienst verbundenen Aufwand dekken. Sie hat deshalb in einer Reihe von Fällen aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung zugelassen, daß den Vergütungen ein Werbungskosten-Pauschbetrag in gleicher Höhe gegenübergestellt wird, der nicht auf den allgemeinen Werbungskosten-Pauschbetrag nach § 9 a Nr. 1 EStG angerechnet und ohne Eintragung auf der Lohnsteuerkarte gewährt wird. Dies gilt z. B. für bestimmte ehrenamtliche Mitarbeiter der Deutschen Gesellschaft zur Rettung Schiffbrüchiger oder des Deutschen Roten Kreuzes.

Soweit die Vergütungen den Aufwand des ehrenamtlichen Helfers übersteigen, gilt das allgemeine Gebot, jeden Bürger nach seiner wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit zu besteuern mit der Folge, daß überschießende Beträge nach geltendem Recht steuerpflichtig sind.

c) Betriebseinnahmen-Pauschalen für ehrenamtliche Helfer

Ein Teil der ehrenamtlichen Helfer der freiwilligen Dienste erhält bestimmte Vergütungen für unterrichtende Tätigkeit. Auch hier besteht dieselbe Problematik, wie sie unter b) dargestellt ist.

2. Welche Möglichkeiten sieht das geltende Einkommensteuerrecht vor, die zur Deckung echter Aufwendungen bestimmten Vergütungen an ehrenamtliche Helfer als Werbungskosten steuerfrei zu stellen?

Die Vergütungen, welche ehrenamtliche Helfer für ihre Tätigkeit bei freiwilligen Diensten beziehen, können selbst in keinem Fall Werbungskosten sein. Vielmehr handelt es sich je nach den Rechtsverhältnissen des Einzelfalls um Aufwandsentschädigun-

gen im Sinne des § 3 Nr. 12 EStG oder um Einnahmen aus nichtselbständiger Arbeit (§ 19 EStG) oder aus selbständiger Arbeit (§ 18 EStG). Auch diejenigen Teile von Aufwandsentschädigungen, die für Verdienstausfall oder Zeitverlust gewährt werden oder die Aufwendungen im wirtschaftlichen Zusammenhang mit der Tätigkeit, für die sie gezahlt werden, offenbar übersteigen, sind beim einzelnen ehrenamtlichen Helfer den Einkünften aus nichtselbständiger oder selbständiger Arbeit zuzurechnen.

Entstehen dem ehrenamtlichen Helfer nachweislich Aufwendungen in wirtschaftlichem Zusammenhang mit seiner Tätigkeit, so kann er diese von den Vergütungen, die er von dem freiwilligen Dienst empfangen hat, als Werbungskosten oder Betriebsausgaben absetzen. Dadurch bleiben im Ergebnis seine Vergütungen insoweit steuerfrei, als sie zur Deckung von Werbungskosten oder Betriebsausgaben verwendet werden.

3. Trifft es zu, daß einige Bundesländer und Oberfinanzdirektionen für einzelne Gruppen von ehrenamtlichen Helfern Werbungskosten-Pauschbeträge zur Abgeltung des mit der ehrenamtlichen Tätigkeit verbundenen Aufwands festgesetzt haben?

Dies trifft zu. Dabei geht die Bundesregierung davon aus, daß die betreffenden Verwaltungsregelungen in Übereinstimmung mit den zu den Fragen 1 und 2 dargestellten Rechtsgrundsätzen gefaßt sind. Für das Gegenteil hat die Bundesregierung keine Anhaltspunkte.

4. Um welche Regelungen auf Grund welcher Erlasse und Verfügungen handelt es sich bejahendenfalls im einzelnen?

Eine Einzelaufstellung dieser Erlasse und Verfügungen könnte nur auf Grund einer Umfrage bei den obersten Finanzbehörden der Länder mitgeteilt werden, die ihrerseits wieder bei den ihnen nachgeordneten Behörden Feststellungen treffen müßten. Dies war wegen der Kürze der zur Verfügung stehenden Zeit nicht möglich.

5. Besteht zur Zeit eine unterschiedliche und uneinheitliche Praxis in der steuerlichen Behandlung der ehrenamtlichen Helfer sowohl im Verhältnis der verschiedenen Hilfsdienste zueinander (sachliche Ungleichheit) als auch innerhalb einzelner Hilfsdienste (regionale Ungleichheit)?

Die verschiedenen freiwilligen Dienste zahlen ihren ehrenamtlichen Helfern mit verschiedenen, einander nicht vergleichbaren Funktionen unterschiedliche Vergütungen. Diese variieren z. T. sogar regional wie etwa bei verschiedenen Landesverbänden des Deutschen Roten Kreuzes. Die Höhe der Vergütungen steht außerdem auch im Verhältnis zu der dem einzelnen freiwilligen Dienst für derartige Zwecke zur Verfügung stehenden Finanzmasse. Diesen unterschiedlichen Verhältnissen tragen die der Bundesregierung bekannten Erlasse und Verfügungen, seien sie nun bundeseinheitlich oder nur in einzelnen Bundesländern erlassen, Rechnung. Dabei ist auch zu bedenken, daß in einzelnen

Bundesländern kein Bedürfnis zum Erlaß von Verwaltungsregelungen besteht, weil das Betätigungsfeld einzelner freiwilliger Dienste sich nicht auf das gesamte Bundesgebiet erstreckt wie z. B. bei der Deutschen Gesellschaft zur Rettung Schiffbrüchiger, die in den Küstenländern tätig wird.

6. Teilt die Bundesregierung die Auffassung, daß die ehrenamtlichen Helfer der freiwilligen Dienste steuerlich nicht schlechter gestellt sein sollten als die ehrenamtlichen Übungsleiter der Sportvereine?

Die Frage unterstellt, daß bei den Helfern der freiwilligen Dienste gleiche Verhältnisse wie bei den Übungsleitern der Sportvereine vorliegen und daß die Verwaltungsanweisungen für die Helfer der freiwilligen Dienste generell ungünstiger seien als die Übungsleiter-Regelung. Beides trifft nicht zu.

Die Finanzverwaltung hält sich im übrigen an den Grundsatz gleichmäßiger Besteuerung. Danach kommt eine steuerrechtliche Gleichbehandlung nur in Betracht für gleichgelagerte Sachverhalte, während eine Gleichbehandlung ungleicher Sachverhalte nach der Verfassung unzulässig ist. Unter diesen Umständen käme eine Gleichstellung der Helfer der freiwilligen Dienste mit den Übungsleitern der Sportvereine nur dort in Betracht, wo tatsächlich gleiche Verhältnisse (z. B. hinsichtlich Funktion, Vergütung, notwendigem Aufwand usw.) vorliegen.

7. Strebt die Bundesregierung eine bundeseinheitliche Regelung an?

Die Bundesregierung hält wegen der unterschiedlichen Verhältnisse der freiwilligen Dienste im Verhältnis zueinander sowie z. T. innerhalb derselben und im Hinblick auf den Verfassungsgrundsatz gleichmäßiger Besteuerung eine bundeseinheitliche Regelung für alle freiwilligen Dienste nicht für möglich.